

so hat der Sekretär nicht zu prüfen, ob diese dinglich gesicherte Forderung gemeinschaftliches Vermögen geworden ist oder nicht. Die Zwangsversteigerung kann ohne weiteres im Namen des Gläubigers angeordnet und durchgeführt werden. Das folgt daraus, daß der eingetragene Hypothekengläubiger in bezug auf sonstige dingliche Rechte (Hypotheken usw.), die gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten sind, seinen Ehegatten gegenüber Außenstehenden vertreten kann (§ 15 FGB).

Bei Ehegatten, die vor dem 1. April 1966 zu Bruchteilen als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wurden, ist es nicht mehr möglich, daß ein Ehegatte während bestehender Ehe die Zwangsversteigerung des gemeinschaftlichen Grundstücks oder Hauses beantragt, weil die vorher begründete Bruchteilsgemeinschaft kraft Gesetzes eine eheliche Vermögensgemeinschaft geworden ist. Das gemeinschaftliche Grundstück gehört mit zum gemeinschaftlichen Eigentum und Vermögen und kann erst bei Beendigung der Ehe bzw. bei vorzeitiger Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft (§§ 41, 39 FGB) geteilt werden.

Das Gericht kann nach § 39 Abs. 1 FGB das gemeinschaftliche Grundstück einem oder beiden Beteiligten zusprechen und hat in diesem Zusammenhang auch die Höhe der den Beteiligten zukommenden Beträge festzulegen.

Teilungsversteigerungen der aus der ehelichen Vermögensgemeinschaft stammenden Grundstücke sind nur noch in den Fällen denkbar, in denen eine Veräußerung an einen Außenstehenden unumgänglich ist und die Beteiligten nicht sämtlich bei der in diesem Fall notwendigen Beurkundung mitwirken.

Problematisch kann die Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens hinsichtlich unverwertbarer und der gemeinsamen Lebensführung nicht dienender Grundstücke werden. Die Auseinandersetzung kann hier oft nur so durchgeführt werden, daß eine Bruchteilsgemeinschaft gebildet wird.

#### **Zur Erteilung des Zuschlags**

Den Ausführungen von Ullrich zur Frage der Abgabe von Geboten und der Erteilung des Zuschlags bei verheirateten Bürgern<sup>2</sup> ist zuzustimmen. Die Erfahrungen der Staatlichen Notariate bei der Beurkundung von Grundstückskaufverträgen beweisen, daß bei verheirateten Käufern kaum Streit zwischen ihnen hinsichtlich des Grundstückserwerbs entsteht. Im allgemeinen werden Grundstücke bereits von den Eheleuten gemeinsam erworben. Das ist beim Erwerb eines Grundstücks oder Hauses in der Versteigerung nicht anders, zumal hier ebenfalls die Grundsätze der Grundstücksverkehrsverordnung vom 11. Januar 1963 (GBl. I S. 159) gelten. Für den Ausnahmefall, daß erst Klage beim Kreisgericht auf Abgabe der Erklärung für den Erwerb zu Alleineigentum gemäß § 12 Abs. 2 EGFB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 14 FGB erhoben werden muß, wäre zu erwägen, ob nicht dann, wenn ein baldiger Abschluß des Rechtsstreits nicht zu erwarten ist, eine Regelung

<sup>2</sup> Ullrich, a. a. O., S. 554.

## **dZaeh,tsi/9rackuu.ci**

### **Familienrecht**

§§ 91, 118a Abs. 4 ZPO.

Im Verfahren über die Gewährung einstweiliger Kostenbefreiung sind die Beteiligten nicht verpflichtet, Kosten des Gegners zu übernehmen. Die in § 118a Abs. 4 ZPO für die Anhörung des Gegners getroffene Bestimmung, daß weder für den Antragsteller noch für

dahin erfolgen sollte, daß der Zuschlag an den Bieter nur auf Grund einer einstweiligen Anordnung des Prozeßgerichts gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 5 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 FVerfO mit der Maßgabe erfolgt, daß das Eigentum des Erstehers und ein Widerspruch zugunsten des gemeinschaftlichen Eigentums der Ehegatten einzutragen ist. Es können sich, wenn die Frage des Zuschlags verhältnismäßig lange Zeit in der Schwebe bleibt, für alle am Verfahren Beteiligten (§ 9 ZVG) Nachteile wirtschaftlicher Natur ergeben, insbesondere für die Gläubiger.

#### **Zur Verteilung des Versteigerungserlöses**

Die Tatsache, daß an einem Grundpfandrecht während der Ehe kraft Gesetzes gemeinschaftliches Eigentum entstanden sein kann, ist auch für das Zwangsversteigerungsverfahren, insbesondere für das Verteilungsverfahren, bedeutsam. Entfällt vom Versteigerungserlös ein Beitrag auf ein solches Recht, so ist, wenn das Recht den Ehegatten in ehelicher Vermögensgemeinschaft zusteht, der Betrag grundsätzlich auch dementsprechend zuzu teilen.

Dabei ist allerdings zu beachten, daß hinsichtlich der eingetragenen Grundpfandrechte eine Pflicht zur Berichtigung des Grundbuchs nicht besteht und besonders bei Hypotheken, die vor dem 1. April 1966 eingetragen wurden, nur ein Ehegatte als Gläubiger eingetragen ist, obwohl die der Hypothek zugrunde liegende Forderung kraft Gesetzes gemeinschaftliches Vermögen geworden ist. In diesem Fall muß es m. E. genügen, wenn der Erlösanteil entsprechend der sich aus § 15 FGB ergebenden Vertretungsbefugnis nur dem eingetragenen Ehegatten (Gläubiger) zugeteilt wird. Es wäre wenig sinnvoll und oft auch kaum möglich, zu erörtern, ob gemeinschaftliches Vermögen bezüglich der Hypothekenforderung besteht.

Sind jedoch beide Ehegatten in ehelicher Vermögensgemeinschaft als Hypothekengläubiger im Grundbuch eingetragen, so ist der betreffende Betrag demgemäß im Verteilungsplan vom Sekretär auch beiden Ehegatten zuzuteilen.

So ist auch zu verfahren, wenn der eingetragene Ehegatte im Verteilungstermin zu Protokoll erklärt, daß die Hypothekenforderung gemeinschaftliches Vermögen geworden ist. Das gilt erst recht dann, wenn diese Erklärung von den Ehegatten gemeinsam abgegeben bzw. eine entsprechende notariell beglaubigte Erklärung beigebracht wird.

Jeder Ehegatte ist auf Grund seiner gesetzlichen Vertretungsberechtigung auch befugt, das Geld für den anderen Ehegatten in Empfang zu nehmen, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, wie z. B. das Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs vom 15. Dezember 1950 (GBl. S. 1202) und das Devisengesetz vom 8. Februar 1956 (GBl. I S. 321).

Treten die vorstehend aufgeworfenen Fragen bei der Zwangsvollstreckung in Rechte an Grundstücken oder in Miet- und Pachtzinsen auf, so gilt das Gesagte entsprechend.

**den Antragsgegner eine Erstattung der Kosten stattfindet, gilt für das gesamte Verfahren, also auch für das Beschwerdeverfahren.**

OG, Urt. vom 2. Februar 1967 - 1 ZzF 1/67.

Die Ehe der Parteien wurde im Jahre 1960 geschieden. Die Antragstellerin beabsichtigt, einen Ausgleichsanspruch gerichtlich geltend zu machen, und hat um Ge-